

der objektiven gesellschaftlichen Gesetze verstanden werden.² „Die Realisierung der Rechtsnorm ist eine höhere Stufe des Wirkens des Rechts.“³

Aus der Bedeutung der Rechtsverwirklichung für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft folgt daß sich diese über die ganze politische Organisation der sozialistischen Gesellschaft vollzieht und vollziehen muß; sämtliche Faktoren, die der Erhöhung der Wirksamkeit des den Erfordernissen entsprechenden, wissenschaftlich begründeten Rechts dienen, sind in der Rechtsverwirklichung zunehmend zur Wirkung zu bringen, und die bewußte und freiwillige Rechtsverwirklichung ist immer weiter durchzusetzen. Damit wachsen die Anforderungen an die Leitung der Rechtsverwirklichung.

Der staatlichen Leitung der Rechtsverwirklichung bedarf es aus den gleichen Gründen, die das Wirken des Staates in der sozialistischen Gesellschaft und zu ihrer planmäßigen Entwicklung überhaupt erfordern. Die Rechtsverwirklichung ist ein komplizierter Prozeß, in dem vielfältige Widersprüche zu lösen sind. So wird noch nicht immer erkannt, daß die durch das Recht gewährten Rechte und die den Rechtssubjekten auf erlegten Pflichten gesellschaftliche, kollektive und individuelle Interessen in ihrer Einheit ausdrücken und die prinzipielle Interessenübereinstimmung aller gesellschaftlichen Kräfte zum Wirken bringen. Diese Interessenübereinstimmung bewußtzumachen und dieses Bewußtsein immer mehr zum bestimmenden Motiv rechtsnormgemäßen Handelns zu vertiefen ist eine wesentliche Aufgabe der staatlichen Organe, die hierzu mit den anderen Teilen der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft Zusammenwirken.⁴

So ist Rechtsverwirklichung und deren Leitung Bestandteil der Verwirklichung der Macht der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten entsprechend ihrer historischen Mission. Rechtsverwirklichung ist zugleich ein demokratischer Prozeß. In ihm realisieren die Werktätigen zu einem wesentlichen Teil die in der sozialistischen Gesellschaft wachsenden Möglichkeiten der Mitbestimmung über die Entwicklungslinien der Gesellschaft sowie ihrer Mitgestaltung und üben sie die Kontrolle über die Durchführung der beschlossenen Aufgaben aus. Hierbei wächst die soziale Basis der staatlichen Leitung der Rechtsverwirklichung und entwickeln die Werktätigen und ihre Kollektive neue Möglichkeiten schöpferischer Rechtsverwirklichung und gesellschaftlicher Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsforderungen. Rechtsverwirklichung in der sozialistischen Gesellschaft bewirkt so die Integration jedes Gesellschaftsmitgliedes in die sozialistische Gemeinschaft und entwickelt ihr bewußtes Handeln.

Die sozialistische Gesellschaft, die politische Macht der von der marxistisch-leninistischen Partei geführten Arbeiterklasse, die Staats- und Rechtsordnung insgesamt sind die grundlegenden Garantien für die Verwirklichung der Verfassung,

2 Vgl. K. A. Mollnau, „Probleme der Bestimmung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts“, in: Die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts — Probleme ihrer Begriffsbestimmung und Messung, Berlin 1978, S. Iff.; I. Wagner, „Rechtstheoretisches zum Verhältnis von Rechtswirkung und Rechtsverwirklichung“, in: Die gesellschaftliche Wirksamkeit..., a. a. O., S. 93 ff.

3 D. A. Kerimow, Philosophische Probleme des Rechts, Berlin 1977, S. 128.

4 Vgl. IX. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den IX. Parteitag der SED. Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1976, S. 113 f.